



# **Stellungnahme der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoptionen**

vom 11. März 2022

**betreffend die Möglichkeit, ein Kind aus einem  
Konfliktgebiet oder von einer Naturkatastrophe  
betroffenen Region zu adoptieren**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist als vom Bundesrat benannte Zentrale Behörde zuständig für die Sicherstellung der Koordination im Adoptionswesen (Art. 2 Abs. 2 vom Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen [BG-HAÜ], [SR 211.221.31](#)) sowie den Erlass von Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen bei internationalen Adoptionen (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption [AdoV], [SR 221.221.36](#)).

In Konfliktzeiten oder nach Naturkatastrophen erhalten die Behörden zahlreiche Anfragen von Bürgern, die sich um das Schicksal von Kindern sorgen, die zu Waisen geworden sind oder von ihren Familien getrennt wurden, und die sie adoptieren möchten. In diesem Kontext sind jedoch die staatlichen Strukturen des vom Konflikt oder von der Naturkatastrophe betroffenen Landes oft nicht mehr in der Lage, die Identifizierung von Personen und die Zusammenführung von Familien zu gewährleisten. Unter diesen Umständen können die üblichen Verfahrens- und Rechtsgarantien im Rahmen eines Adoptionsverfahrens nicht eingehalten werden, was nicht akzeptabel ist.

UNICEF hat in seiner Stellungnahme, die [online abrufbar ist](#), darauf hingewiesen, dass wenn Kinder von ihren Angehörigen infolge von Kriegen oder Naturkatastrophen getrennt werden, "die Suche nach [deren] Familien die oberste Priorität sein muss und eine internationale Adoption für ein Kind nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn sich diese Suchbemühungen als erfolglos erwiesen haben und keine stabile nationale Lösung möglich ist". Diese Position wird von UNICEF, UNHCR, dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und internationalen NGOs wie der Save the Children Alliance und dem Internationalen Sozialdienst geteilt.

Darüber hinaus nahm die [Sonderkommission von Juni 2010](#) für die praktische Anwendung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen an: "Die Sonderkommission erkennt an, dass in einer Katastrophensituation die Bemühungen, ein vertriebenes Kind mit seinen Eltern oder Familienangehörigen wieder zusammenzuführen, Vorrang haben sollten. Jeder voreilige und ungerichtete Versuch, die Adoption dieser Kinder im Ausland zu organisieren, sollte vermieden werden. Adoptionsverfahren sollten in der Zeit während einer Katastrophe, beziehungsweise in der Zeit, in der die Behörden dieses Staates nicht in der Lage sind, die notwendigen Verfahrens- und Rechtsgarantien zu gewährleisten, nicht in Betracht gezogen werden".

Gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft fordert das BJ die kantonalen Zentralbehörden auf, auf ein Adoptionsgesuch eines Kindes aus einer Region, in der ein bewaffneter Konflikt herrscht oder eine Naturkatastrophe stattgefunden hat, erst dann einzutreten, wenn die Institutionen in diesem Land wieder in der Lage sind, normal zu funktionieren.